

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/221 vom 2. November 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_221](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_221)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/221 du 2 novembre 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/221 del 2 novembre 2009

## **Regeste**

Art. 8 Abs. 3 ATSG, Art. 28a Abs. 3 IVG. Invaliditätsbemessung nach der sogenannten gemischten Methode. Kritik an der bundesgerichtlichen Praxis betreffend die Kriterien der Anwendbarkeit der gemischten Methode, betreffend die Technik der gemischten Methode und betreffend die Schadenminderungspflicht durch den Einsatz von Familienangehörigen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. November 2009, IV 2008/221).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 IVG bestimmt sich die Invalidität einer erwachsenen Person nach der Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, wenn dieser Person nicht zugemutet werden kann, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies gilt auch für Personen, die nur zum Teil erwerbstätig und daneben in einem Aufgabenbereich tätig sind (Art. 28a Abs. 3 IVG). Gemäss Art. 27bis IVV erfolgt nur ein Einkommensvergleich, wenn anzunehmen ist, dass die teilerwerbstätige Person ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dabei abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamte Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen ausschlaggebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält sich seit dem Bundesgerichtsurteil vom 6. August 2007 (I 126/07) an diese Methode, dies entgegen einer früheren Praxis, die auf eine objektive Zumutbarkeit im fiktiven "Gesundheitsfall" abstellte (vgl. statt vieler das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2008, IV 2007/332).

### **E. 2**

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger

Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

2.1 Ausgangspunkt der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ist die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person. Der Hausarzt der Beschwerdeführerin hat am 5. Juni 2007 auch für eine dem Leiden angepasste Erwerbstätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 100% angegeben. Er hat dies aber auf den damals aktuellen Gesundheitszustand bezogen und darauf hingewiesen, dass ein Erfolg der gerade eben begonnenen Therapie die Aufnahme einer leichten Erwerbstätigkeit zulassen würde. Die Sachverständigen der MEDAS haben im Gutachten vom 8. November 2007 darauf hingewiesen, dass die Psoriasisarthropathie aktuell gut behandelt sei. Das bedeutet, dass der vom Hausarzt erhoffte Erfolg der Therapie tatsächlich eingetreten ist. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der MEDAS beruht also auf einem verbesserten Gesundheitszustand und steht deshalb nicht im Widerspruch zur Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes. Aus somatischer Sicht erweist sich die Einschätzung im Gutachten der MEDAS als überwiegend wahrscheinlich richtig. Dasselbe gilt für die psychiatrische Einschätzung, denn die Ausführungen des sehr erfahrenen Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. In antizipierender Beweiswürdigung ist davon auszugehen, dass ein Bericht des behandelnden Psychiaters nicht geeignet wäre, Zweifel an der Richtigkeit dieser Einschätzung zu wecken. Anzeichen für eine nach der Begutachtung bis zum Erlass der Verfügung eingetretene Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes fehlen. Zudem wäre einer abweichenden Arbeitsfähigkeitsschätzung des behandelnden Psychiaters erfahrungsgemäss nur geringe Überzeugungskraft beizumessen, da die vertragliche und persönliche Beziehung zur Beschwerdeführerin, die rein therapeutische Sicht der Dinge, die Erfolglosigkeit der Behandlung usw. in die Würdigung einzubeziehen wären. Deshalb hat das Gericht darauf verzichtet, einen Bericht des behandelnden Psychiaters anzufordern. Dem Einkommensvergleich ist deshalb eine Arbeitsfähigkeit von 60% in einer dem Leiden angepassten Erwerbstätigkeit zugrunde zu legen.

2.2 Wäre die Beschwerdeführerin gesund, so wäre es ihr zumutbar, vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die beiden 1985 und 1990 geborenen Söhne haben im massgebenden Zeitpunkt, nämlich im Jahr 2007 (Ablauf des sogenannten Wartejahres), tagsüber nicht mehr die Anwesenheit der Mutter benötigt. Auch die Hausarbeit hätte die Beschwerdeführerin nicht gezwungen, nur teilzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, denn sie wohnte zusammen mit drei Erwachsenen in einer 4,5-Zimmerwohnung. Bei einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit hätten ihr die drei anderen Bewohner bei der Hausarbeit helfen und sie damit entlasten können, so dass sie die ihr verbleibende Hausarbeit ausserhalb der täglichen Arbeitszeiten und am Wochenende hätte erledigen können. Andere Umstände, die im fiktiven "Gesundheitsfall" eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit als unzumutbar erscheinen liessen, fehlen. Würde man deshalb den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin durch einen reinen Einkommensvergleich ermitteln, so ergäbe sich Folgendes: Die Beschwerdeführerin hätte ihr Arbeitspensum bei der C. \_\_\_ AG auf 100% erhöhen können. Bei einem Stundenlohn inklusive Feiertags- und Ferienentschädigung und inklusive 13. Monatslohn von Fr. 28.60, einer wöchentlichen Arbeitszeit von 43 Std. und 46 Arbeitswochen pro Jahr hätte das Valideneinkommen bei einem Vollpensum Fr. 56'571.- betragen. Die Beschwerdeführerin ist zu 60% arbeitsfähig. Die bisherige Tätigkeit ist nicht mehr zumutbar. Das zumutbare Invalideneinkommen ist deshalb anhand der Lohnstrukturerhebung 2006 des Bundesamtes

für Statistik, Tabelle TA1, zu ermitteln. Da leichte Hilfsarbeiten in vielen Branchen nachgefragt werden, ist auf den Zentralwert aller Branchen, einfache und repetitive Arbeiten, abzustellen. Dieser beträgt Fr. 4019.-, umgerechnet von 40 auf den schweizerischen Durchschnitt von 41,7 Wochenarbeitsstunden Fr. 4190.- bzw. Fr. 50'280.-, bei einem Beschäftigungsgrad von 60% also Fr. 30'168.-. Anders als männliche Hilfsarbeiter müssen teilzeitbeschäftigte Frauen keinen überproportionalen Lohnnachteil in Kauf nehmen. Im Gegenteil ist ihr Lohnnachteil sogar leicht unterproportional, d.h. sie verdienen bei einem Beschäftigungsgrad von 60% nicht 60%, sondern ca. 63% des Zentralwerts (vgl. Lohnstrukturerhebung 2006, S. 16 Tabelle T2\*). Die Beschwerdeführerin weist gegenüber gesunden Konkurrentinnen für einen Arbeitsplatz, der ihrer Behinderung gerecht wird, einen beträchtlichen Nachteil auf, der sich in einem unterdurchschnittlichen (d.h. unter dem anhand der Löhne gesunder Hilfsarbeiterinnen ermittelten Zentralwert liegenden) Lohn auswirken muss, weil er betriebswirtschaftlich betrachtet die Lohnkosten erhöht. Dieser Nachteil besteht darin, dass die Anstellung der Beschwerdeführerin ein erhöhtes Risiko von Krankheitsabsenzen schaffen würde, dass die Beschwerdeführerin in bezug auf die Tagesarbeitszeit (Überstunden) und in bezug auf den Arbeitsplatz unflexibel wäre, dass sie besonderer Rücksichtnahme seitens der Vorgesetzten und der Kolleginnen bedürfte, weil sie psychisch beeinträchtigt und zudem stark adipös ist usw. Die Beschwerdegegnerin hat diesen Nachteilen mit ihrem – allerdings erst in der Beschwerdeantwort vorgeschlagenen – Abzug von 10% vom Einkommen bei einem Beschäftigungsgrad von 60% (Fr. 30.168.-) angemessen Rechnung getragen. Das zumutbare Invalideneinkommen beläuft sich somit auf Fr. 27'151.-. Die bei einer Vollerwerbstätigkeit im fiktiven "Gesundheitsfall" resultierende behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 29'420.- entspräche einem Invaliditätsgrad von 52%. Bei einer Qualifikation der Beschwerdeführer anhand der objektiven Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit als nur erwerbstätig bestünde also ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

2.3 Nun beruht die bundesgerichtliche Praxis aber auf einer anderen Sichtweise. Massgebend soll demnach sein, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" nach ihrer eigenen freien Entscheidung einer Erwerbstätigkeit nachginge. In der Praxis reduziert sich die Abklärung in diesem Punkt darauf, der versicherten Person die entsprechende Frage zu stellen und die Antwort ohne weiteres als überzeugendes Abklärungsergebnis zu betrachten. Deshalb unterbleibt in aller Regel eine Protokollierung sowohl der Frage (und der dieser vorausgehenden Erläuterungen im Hinblick auf die Fiktion einer vollständig erhaltenen Gesundheit) als auch der Antwort. Das trifft auch für den vorliegenden Fall zu. Die Beschwerdegegnerin hat beispielsweise nicht beachtet, dass die Beschwerdeführerin im Fragebogen zur Haushaltabklärung am 16. Dezember 2007 noch angegeben hat, sie ginge im fiktiven "Gesundheitsfall" zu 80% einer Erwerbstätigkeit nach. Die Beschwerdegegnerin hat auf die spätere Auskunft der Beschwerdeführerin, sie wäre zu 70% erwerbstätig abgestellt. Sie hat diese Auskunft als ausreichend wahrscheinlich betrachtet, wohl weil die Beschwerdeführerin früher tatsächlich in diesem Ausmass erwerbstätig gewesen ist. Da der Ehemann Fr. 4000.- netto verdient und da die finanzielle Belastung durch die beiden Söhne bereits erheblich abgenommen haben dürfte, erweist sich der Entscheid der Beschwerdegegnerin, einen fiktiven Erwerbsgrad von 70% als wahrscheinlich zu betrachten, in Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis als ausreichend plausibel. Es kommt also nicht der reine Einkommensvergleich wie bei einer Qualifikation der Beschwerdeführerin als nur erwerbstätig, sondern die sogenannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung zur Anwendung.

### **E. 3**

3.1 Nach der in der Lehre (vgl. Franz Schlauri, Das Rechnen mit Arbeitsunfähigkeiten in Beruf und Haushalt in der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003, S. 307 ff.) und früher auch von den kantonalen Versicherungsgerichten (vgl. etwa das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. August 2005, IV 2005/21) vertretenen Auffassung bemisst sich der anteilige Invaliditätsgrad für den erwerblichen Teil der gemischten Methode anhand eines Einkommensvergleichs, der sich auf eine fiktive Vollbeschäftigung bezieht und dessen Ergebnis dann um die Erwerbsquote reduziert wird. Demnach wäre im vorliegenden Fall das Einkommen, das die Beschwerdeführerin ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung bei einem Beschäftigungsgrad von 100% erzielen könnte (Valideneinkommen), demjenigen Einkommen gegenüberzustellen, das sie aufgrund ihrer verbliebenen Arbeitsfähigkeit noch erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen). Der daraus resultierende Invaliditätsgrad wäre dann auf die Erwerbsquote der Beschwerdeführerin von 70% herabzusetzen. Einem Valideneinkommen von Fr. 56'571.- wäre also ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 27'151.- gegenüberzustellen. Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 29'420.- ergäbe einen Invaliditätsgrad von 52%. Bei einer Erwerbsquote von 70% entspräche das einem anteiligen Invaliditätsgrad von 36,4%. Nun kommt auf den vorliegenden Fall aber die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. etwa das Urteil vom 14. August 2008, 9C\_213/2009) zur Anwendung, weil sich das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen angesichts der Unabänderlichkeit dieser höchstrichterlichen Praxis genötigt gesehen hat, auf eine Aufrechterhaltung der eigenen Rechtsprechung zu verzichten. Auch bei der Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis zur gemischten Methode ist von einem zumutbaren Invalideneinkommen von Fr. 27'151.- auszugehen. Dieses ist aber nicht dem fiktiven Erwerbseinkommen ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, sondern einem solchen von 70% gegenüberzustellen. Das Valideneinkommen beträgt somit nicht Fr. 56'571.-, sondern nur Fr. 39'600.-. Die behinderungsbedingte Erwerbseinbusse beläuft sich demnach nur auf Fr. 12'4409.- und nicht auf Fr. 29'420.-. Das entspricht einem Invaliditätsgrad von 31,4%. Dieser Invaliditätsgrad muss noch der Erwerbsquote von 70% angepasst werden, so dass ein anteiliger erwerblicher Invaliditätsgrad von 22% verbleibt.

#### **E. 3.2.1**

Die Sachverständigen der MEDAS haben im Gutachten vom 8. November 2007 für die Betätigung im Haushalt einen Arbeitsunfähigkeitsgrad der Beschwerdeführerin von 20% angegeben. Sie haben dabei nicht nur auf die Folgen der Gesundheitsbeeinträchtigung abgestellt, sondern auch die Fähigkeit der drei übrigen Familienmitglieder, die schwereren Arbeiten zu übernehmen, miteinbezogen. Damit haben die Sachverständigen sich zu einer Frage geäußert, die ihnen gar nicht gestellt worden ist und die auch nicht in ihren Kompetenzbereich fällt, nämlich ob und gegebenenfalls in welchem Umfang es dem Ehemann und den beiden Söhnen der Beschwerdeführerin möglich und zumutbar sei, jenen Teil der Hausarbeit zu erledigen, den die Beschwerdeführerin krankheitsbedingt nicht mehr ausführen kann. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung für den Haushalt ist deshalb unbrauchbar als Grundlage der Invaliditätsschätzung. Dasselbe gilt auch für das Ergebnis der Haushaltabklärung, denn die Abklärungsperson hat ebenfalls nicht den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin im Haushalt, sondern die Leistungsfähigkeit des Teams "Familie S.\_\_\_\_" bei der Haushaltsbesorgung ermittelt. Dieses Vorgehen entspricht zwar der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Diese ist aber in der Lehre so überzeugend widerlegt worden (vgl. Hardy Landolt, Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 115 ff.), dass ihr die Anwendung versagt werden muss. Die Entstehung dieser Praxis dürfte auf einer fehlerhaften Begriffsbildung beruhen. Im Anwendungsbereich des ATSG ist immer wieder von einem Grundsatz der Schadenminderungspflicht die Rede (vgl. etwa Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2.A., Vorbemerkungen N. 47). Tatsächlich geht es aber nicht um eine Schadenminderung, sondern um eine Invaliditätsminderung. Im vorliegenden Fall steht also nicht der durch die Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin verursachte Schaden bei der Besorgung des Haushalts der Familie S.\_\_\_\_ zur Diskussion, sondern es geht darum, die Invalidität der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich Haushalt zu ermitteln. Mit der Invalidität, also mit der krankheitsbedingten Einbusse an Leistungsfähigkeit im eigenen Haushalt als Aufgabenbereich, hat die Frage, ob es den Familienangehörigen möglich und zumutbar ist, im Haushalt mitzuhelfen, ganz offenkundig nichts zu tun. Andernfalls wäre eine im Koma liegende Person, deren Ehegatte zusammen mit den Kindern den Haushalt besorgen könnte, nicht invalid, was absurd ist. Die Invalidität der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich Haushalt kann wie die Invalidität einer erwerbstätigen Person nur anhand der verbliebenen persönlichen Leistungsfähigkeit ermittelt werden. So käme beispielsweise bei einer selbständig erwerbstätigen Zahnärztin auch niemand auf den Gedanken, dass es dem Ehemann, der ebenfalls Zahnarzt ist, der aber in der Forschung arbeitet, zumutbar sei, nach Feierabend und am Samstag all jene Patienten zu versorgen, die seine Ehefrau krankheitsbedingt nicht mehr behandeln kann, so dass diese keine Erwerbseinbusse erleide und deshalb nicht invalid sei. Es gibt weder im Erwerb noch im Haushalt eine Invaliditätsverminderungspflicht durch die Hilfe von Familienangehörigen, weil ansonsten nicht mehr die Invalidität im Sinne des Art. 8 ATSG, sondern ein irgendwie gearteter, im IV-Zusammenhang irrelevanter "Schaden" ermittelt wird. Wird die Invalidität und damit der Leistungsanspruch bei einer begrenzten kleinen Gruppe von versicherten Personen anhand dieses "Schadens" und nicht anhand der Invalidität nach Art. 8 ATSG bemessen, so liegt eine eklatante und durch nichts zu rechtfertigende Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor.

### **E. 3.2.2**

Das bedeutet, dass im vorliegenden Fall die von der Abklärungsperson ermittelten Einschränkungen der Beschwerdeführerin bei der Haushaltarbeit ungeschmälert anzurechnen sind. Für die Bereiche Ernährung, Wohnungspflege und Einkauf/weitere Besorgungen ist das ohne weiteres möglich, weil die Abklärungsperson die eigentliche Leistungseinschränkung ebenfalls angegeben hat. Für den Bereich Wäsche/Kleiderpflege hat die Abklärungsperson keine Reduktion vorgenommen, obwohl sie auf die Hilfeleistung durch andere Personen hingewiesen hat. Das muss so interpretiert werden, dass sie in diesem Bereich keine Schadenminderungspflicht angenommen hat. Somit resultiert für den Haushalt eine Einschränkung um 47,8%. Berücksichtigt man, dass die Beschwerdeführerin gemäss den Angaben im Gutachten nur noch körperlich leichte, vereinzelt auch noch körperlich mittelschwere Arbeiten ausführen kann, ist eine Einschränkung um knapp die Hälfte plausibel. An sich wäre aufgrund der gleichzeitig bestehenden psychischen Beeinträchtigung zu erwarten gewesen, dass die Selbstangaben der Beschwerdeführerin, auf die im Abklärungsbericht ungeprüft abgestellt worden ist, pessimistischer ausgefallen wären. Das ist nicht der Fall gewesen, so dass die von der Abklärungsperson ermittelte

Einschränkung von 47,8% bzw. auf den Haushaltanteil von 30% reduziert 14,4% überwiegend wahrscheinlich richtig ist. Eine weitere Reduktion aufgrund einer sogenannten Wechselwirkung, d.h. eines Einflusses der Erschöpfung der Restarbeitsfähigkeit durch die Erwerbstätigkeit auf die für den Haushalt noch verbleibende Arbeitsfähigkeit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausgeschlossen, weil die Beschwerdeführerin keine Betreuungspflichten hat (vgl. BGE 134 V 9 ff., Erw. 7.3.4). Wenn man diesen anteiligen Invaliditätsgrad mit dem anhand der in der Literatur und früher auch durch das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und andere kantonale Versicherungsgerichte vertretenen Berechnungsweise ermittelten anteiligen Invaliditätsgrad für den erwerblichen Bereich von 36,4% addieren würde, belief sich der gesamte Invaliditätsgrad auf 50,8%, d.h. die Beschwerdeführerin hätte auch bei einer Anwendung der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung einen Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. Addiert man aber die anteilige Invalidität im Haushalt von 14,4% mit dem nach der bundesgerichtlichen Methode ermittelten anteiligen Invaliditätsgrad im Erwerb von 22%, so beläuft sich der Gesamtinvaliditätsgrad auf 36,4%, womit die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Invalidenrente hat.

3.3 Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin sowohl als hypothetisch Vollerwerbstätige als auch als hypothetisch nur im Haushalt tätige Person einen Anspruch auf eine Invalidenrente hätte, dass die Kombination von Teilerwerbstätigkeit und Haushaltbesorgung aber – zumindest bei einem Abstellen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung - einen Invalidenrentenanspruch ausschliesst. Obwohl damit offensichtlich die Bemessungsmethode die Invalidität und nicht die Invalidität die Bemessungsmethode bestimmt und obwohl dies zu einer Diskriminierung der teilerwerbstätigen und daneben im Haushalt tätigen Personen gegenüber den vollerwerbstätigen und den nichterwerbstätigen Personen führt, der Gleichbehandlungsgrundsatz also erheblich verletzt wird, wendet das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die bundesgerichtliche Praxis an, um es der Beschwerdeführerin zu ersparen, in erster Beschwerdeinstanz zu obsiegen, in zweiter Beschwerdeinstanz aber zu unterliegen und dadurch unnötige Kosten tragen zu müssen.

#### **E. 4**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Praxisgemäss erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- als angemessen. Diese ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss bereits gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-; diese ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.